

Stadt Landau in der Pfalz



Rechenschaftsbericht 2019

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 3 GemO und § 49 GemHVO

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
1	Einleitung/Allgemeines	5	
1.1	Gliederung des Jahresabschlusses und Stellung des Rechenschaftsberichtes im Jahresabschluss	5	
2	Gesetzliche Grundlagen	6	
2.1	§ 108 Gemeindeordnung (GemO)	6	
2.2.	Gestaltung des Rechenschaftsberichtes § 49 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)	7	
2.3	Vergleich zum Anhang	8	
3	Eckdaten der Stadt Landau in der Pfalz	12	
3.1	Kreisfreie Stadt	12	
3.2	Die Organe der Stadt	12	
3.3	Aufbau der Stadtverwaltung	13	
3.4	Stadtgebiet/Stadtfläche	14	
3.5	Wirtschaftliche Bedeutung/Standortvorteile	14	
3.6	Partnerschaften	16	
4	Vermögens- und Finanzlage	17	
4.1	Zusammenfassende Darstellung	17	
4.1.1	Bilanz	17	
4.1.2	Ergebnisrechnung	18	
4.1.3	Finanzrechnung	19	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
4.1.4	Haushaltsausgleich	19	
4.2	Darstellung der Vermögens- und Finanzlage im Einzelnen anhand der Bilanz	21	
4.2.1	Anlagevermögen	21	
4.2.1.1	Allgemeines	21	
4.2.1.2	Investitionen	22	
4.2.1.3	Abschreibungen	25	
4.2.1.4	Kennzahlen zum Anlagevermögen	25	
4.2.1.5	Voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlagevermögens	27	
4.2.2	Umlaufvermögen Vorräte	28	
4.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	28	
4.2.4	Liquide Mittel	29	
4.2.5	Schulden	29	
4.2.5.1	Investive Schulden	29	
4.2.5.2	Schulden aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	31	
4.2.5.3	Gesamtneuverschuldung	32	
4.2.5.4	Sonderkredite	32	
4.2.5.5	Sonderfinanzierungen	32	
4.2.5.6	Kennzahlen zur Verschuldung	33	
4.2.6	Rückstellungen	34	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
4.2.7	Rücklagen	34	
4.2.8	Eigenkapitalentwicklung und Eigenkapitalquote	34	
4.3	Darstellung der Finanzlage der Gemeinde anhand der Finanzrechnung	35	
4.4	Haftungsverhältnisse/Bürgschaften	36	
5	Ertragslage der Gemeinde	37	
5.1.	Allgemeines	37	
5.2	Zusammengefasstes Ergebnis	37	
5.3	Nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen	38	
5.4	Kennzahlen zur Ertragslage	39	
5.4.1	Steuern	39	
5.4.2	Finanzausgleich	39	
5.4.2.1	Finanzkraft	39	
5.4.2.2	Schlüsselzuweisung	40	
5.4.2.3	Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs	42	
5.4.3	Personal- und Versorgungsaufwendungen	42	
5.4.4	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42	
5.4.5	Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung	43	
5.4.6	Abschreibungen	43	
5.4.7	Zinsaufwendungen	43	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
6	Verlauf der Haushaltswirtschaft	44	
6.1	Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan	44	1, 2 u. 3
6.2	Haushaltsüberschreitungen	44	6
6.3	Haushaltssperre	45	
6.4	Übertragung von Haushaltsermächtigungen	45	4
6.5	Verpflichtungsermächtigungen	47	
7	Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres	48	
8	Teilhaushalte	48	5
9	Prognose- und Risikobericht	49	

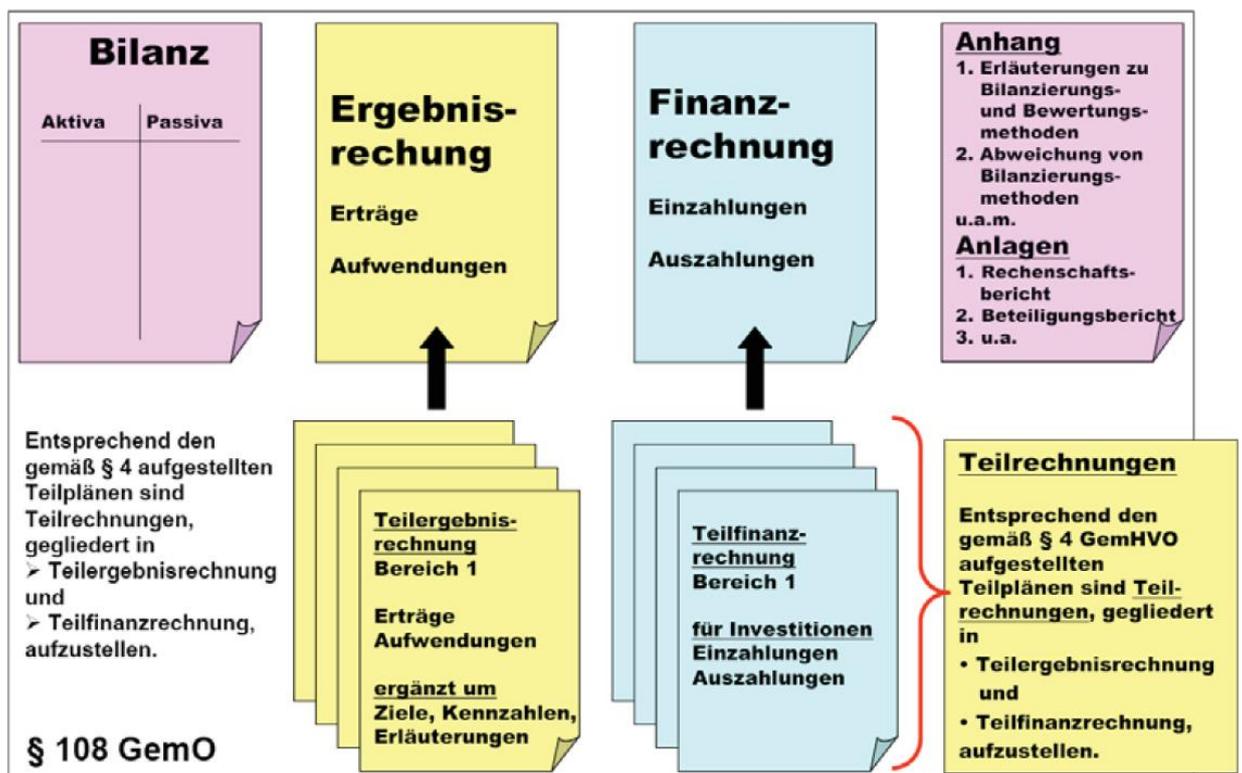
1 Einleitung/Allgemeines

1.1 Gliederung des Jahresabschlusses und Stellung des Rechenschaftsberichtes im Jahresabschluss

Der Rechenschaftsbericht ist eine der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen zum Jahresabschluss.

Der gesamte Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie dem Anhang und den Anlagen.

Die allgemeine Gliederung des Jahresabschlusses bestimmt § 43 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO):



Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und der Bilanz, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 § 108 Gemeindeordnung (GemO) bestimmt:

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus (Bestandteile):

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,

3. den Teilrechnungen,

4. der Bilanz,

5. dem Anhang.

(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,

2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2,

3. die Anlagenübersicht,

4. die Forderungsübersicht,

5. die Verbindlichkeitenübersicht,

6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

2.2 Nähere Regelungen für die Gestaltung des Rechenschaftsberichtes enthält § 49 GemHVO:

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Der Rechenschaftsbericht soll auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
2. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2.3 Vergleich zum Anhang

Der Rechenschaftsbericht steht in einer gewissen „Konkurrenz“ zum Anhang, der einige Daten enthält, die der bisherige kamerale Rechenschaftsbericht erläutert hat.

(1) In den Anhang sind nach § 48 GemHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:

- (2)
 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
 3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,

4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags,
7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,
11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,

12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente: a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
20. Name und Sitz der Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Gemeinde oder einer für Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe

des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), anzuwenden,

21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,

22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,

23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.

(3) Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 Nr. 20 und 21 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.

(4) Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Anhang gibt daher viele Informationen, die im Rechenschaftsbericht nicht mehr erläutert werden müssen. Es wird daher immer wieder auf die Erläuterungen im Anhang verwiesen.

3 Eckdaten der Stadt Landau in der Pfalz

3.1 Die Stadt Landau in der Pfalz ist eine kreisfreie Stadt nach § 7 GemO und gleichzeitig Verwaltungssitz des die Stadt umgebenden Landkreises Südliche Weinstraße sowie Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Landau-Land. Sie ist Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums des Landes Rheinland-Pfalz.

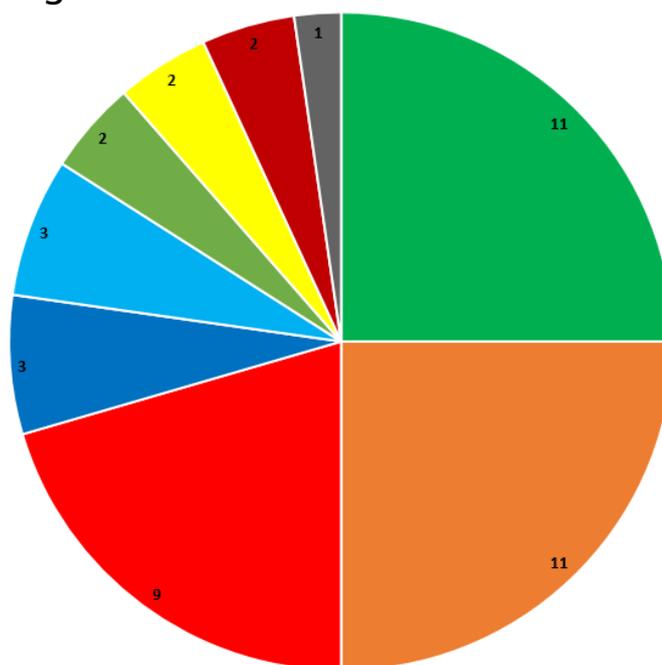
3.2 Die Organe der Stadt im Haushaltsjahr 2019

Der Stadtvorstand

Oberbürgermeister Herr Thomas Hirsch,
Bürgermeister Herr Dr. Maximilian Ingenthron,
Beigeordnete Herr Lukas Hartmann (ab 06.11.2019)
Beigeordneter Rudi Klemm (bis 27.08.2019)
Beigeordneter Alexander Grassmann (ab 28.08.2019)

und der Stadtrat.

Nach den Kommunalwahlen am 26.05.2019 fand am 13.08.2019 die konstituierende Sitzung des neuen Stadtrates statt. Die 44 Mandate verteilten sich nach dem amtlichen Endergebnis der Wahlen wie folgt:



■ Bündnis 90 / Die Grünen (11) ■ CDU (11) ■ SPD (9)
■ FWG (3) ■ AfD (3) ■ Peffer und Salz (2)
■ FDP (2) ■ Die LINKE (2) ■ Die PARTEI (1)

3.3 Der Aufbau der Stadtverwaltung zum Bilanzstichtag

Die Stadtverwaltung ist in 4 Dezernate gegliedert. Eine Sonderstellung nehmen der Eigenbetrieb Gebäude-management Landau (GML) und die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz (EWL)“ sowie die beiden eingetragenen Vereine Volkshochschule und Büro für Tourismus ein, da diese ihre eigene Rechnungsführung und Rechnungslegung besitzen.

Näheres kann folgendem Diagramm (Stand: 6. November 2019) entnommen werden:



3.4. Stadtgebiet/Stadtfläche

Die Fläche des Stadtgebietes von Landau in der Pfalz beträgt 82,95 km², davon sind 25,56 km² Stadtwald (Kaiserslautern 139,72 km², Koblenz 105,02 km², Ludwigshafen 77,68 km², Mainz 97,75 km², Neustadt a.d.W. 117,10 km², Trier 117,14 km²).

3.5 Wirtschaftliche Bedeutung / Standortvorteile:

Die kreisfreie Stadt Landau ist das Mittelzentrum und damit wirtschaftliche und kulturelle Metropole der Südpfalz.

Als Teil der Metropolregion Rhein-Neckar positioniert sich die Stadt Landau als zentrale Drehscheibe und aktiver Partner dreier starker europäischer Wirtschaftsregionen. Zusammen bilden die Metropolregion Rhein-Neckar im Norden, die Technologieregion Karlsruhe im Süden und das Elsass im Süd-Westen einen dynamischen Wirtschaftsraum.

Die Stadt übernimmt für die Region als Handels-, Dienstleistungs-, Schul- und Kulturzentrum, als traditionelle Einkaufsstadt sowie Behörden- und Universitätsstandort für einen Einzugsbereich von rund 250.000 Menschen die Funktion eines Oberzentrums.

Die wirtschaftliche Struktur der Stadt weist einen weiten Branchenmix auf. Neben der besonderen Stärke der Stadt Landau im Dienstleistungsbereich, der Automobilzulieferindustrie und der Stellung Landaus als bedeutender Standort im Druck- und Verlagswesen, entstanden in den vergangenen Jahren viele Firmen der Software- und Technologiebranche.

Die Stadt kann die niedrigste Arbeitslosenquote aller kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz vorweisen.

Entwicklung der Arbeitslosenquote im Arbeitsagenturbezirk Landau:

2017	3,9 %, Stand November
2018	3,7 %, Stand November
2019	3,9 %, Stand September

Entwicklung der Bevölkerung (HAW/NEW):

2017	47.784, Stand 01.12.2017
2018	48.119, Stand 03.12.2018
2019	48.348, Stand 03.12.2019

Landau in der Pfalz ist ein zentraler Ort insbesondere im Bereich des Bildungswesens.

Im Hochschulbereich existiert die Universität Koblenz-Landau mit folgenden Fachbereichen:

- Erziehungswissenschaften
- Kultur- und Sozialwissenschaften
- Natur- und Umweltwissenschaften
- Psychologie

Anzahl der Studierenden:

- Wintersemester 2018/2019 8.631
- Sommersemester 2019 8.312

Daneben gibt es folgende Schulen in städtischer Trägerschaft:

- 10 Grundschulen (5 im Stadtgebiet, 5 in den Ortsteilen)
- eine Integrierte Gesamtschule
- eine Realschule Plus (KARS+)
- drei Gymnasien
- Nordringschule (Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen)
- eine Berufsbildende Schule

Weitere Schulen nicht in städt. Trägerschaft:

- Maria-Ward-Schule (Realschule und Gymnasium)
- Montessorischule (Grundschule und integrierte Gesamtschule)
- Paul-Moor-Schule (Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung)
- Caritas Förderzentrum Landau (Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung)
- Jugendwerk St. Josef

- Jakob-Reeb-Schule (Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung)
- Berufsbildende Schule

Im berufsbildenden Bereich, aber auch bei den weiterführenden Schulen, stellt Landau das Schulangebot für einen Großteil des umliegenden Landkreises Südliche Weinstraße, ohne dass ein adäquater finanzieller Ausgleich stattfindet.

Auch kulturell ist Landau in der Pfalz ein Zentrum, das nicht nur von den eigenen Bürgern angenommen wird.

Neben dem städtischen Kulturprogramm in der Jugendstil-Festhalle und im Alten Kaufhaus zählen das städtische Archiv und Museum sowie die städtische Galerie in der Villa Streccius zu dem umfangreichen Kulturangebot der Stadt.

3.6 Partnerschaften

Die Stadt Landau in der Pfalz unterhält Partnerschaften mit folgenden Städten:

- Ribeauvillé (Frankreich), seit 1960
- Haguenau (Frankreich), seit 1963
- Ruhango-Kigoma (Ruanda), seit 1984.

4 Vermögens- und Finanzlage

4.1 Zusammenfassende Darstellung

Die Ergebnisrechnung 2019 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 17.652.283,30 Euro ab. Die Finanzrechnung schloss insgesamt mit einer positiven Veränderung der liquiden Mittel einschließlich durchlaufender Gelder (F 43) in Höhe von 7.058.038,67 Euro ab.

4.1.1 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2019 weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 246.819.762,88 Euro (Vorjahr: 229.167.479,58 Euro) aus.

Das Eigenkapital hat sich im Haushaltsjahr aufgrund des Jahresüberschusses in Höhe von 17.652.283,30 Euro auf diesen Wert erhöht.

Nähere Erläuterungen zum Eigenkapital können aus dem Anhang, „Passiva 1.1 – 1.4“, entnommen werden.

Das Vermögen der Gemeinde betrug zum:

	01.01.2019	31.12.2019
Anlagevermögen	487.085.915,02	484.878.647,83
Umlaufvermögen	23.438.431,52	30.118.368,37
SUMME:	510.524.346,54	514.997.016,20

Somit hat sich das Vermögen gegenüber der Eröffnungsbilanz um 4.472.669,66 Euro erhöht.

Näheres kann dem Anhang zum Jahresabschluss entnommen werden.

Das Vermögen ist belastet mit Rückstellungen und Verbindlichkeiten:

	01.01.2019	31.12.2019
Rückstellungen	63.753.674,51	63.747.240,31
Verbindlichkeiten	72.112.115,74	56.735.977,74
SUMME:	135.865.790,25	120.483.218,05

Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz haben sich die Rückstellungen und Verbindlichkeiten um 15.382.572,20 Euro reduziert.

Näheres kann dem Anhang zum Jahresabschluss entnommen werden.

4.1.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen.

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Erhebliche außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern (§ 44 GemHVO).

Gesamtüberblick der Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung 2019 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 17.652.283,30 Euro ab.

Aufgrund des 2. Nachtragshaushaltes 2019 war hier noch ein Fehlbetrag in Höhe von 4.230.563,00 Euro geplant gewesen. Das endgültige Jahresergebnis bedeutet somit, dass eine Verbesserung um 21.882.846,30 Euro gegenüber der Planung ohne Berücksichtigung der konsumtiven Ansatzübertragungen aus dem Vorjahr erreicht werden konnte.

Einer positiven Planabweichung bei den **Gesamterträgen** in Höhe von 6.677.311,65 Euro sowie geringere **Gesamtaufwendungen** in Höhe von 15.205.534,65 Euro ist diese Verbesserung geschuldet.

Die wesentlichsten Ergebnisverbesserungen bei den Aufwendungen stellen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 3.696.989,98 Euro), die Aufwendungen der sozialen Sicherungen (- 6.822.459,27 €) sowie die Personal- und Versorgungsaufwendungen (- 2.831.530,40 €) dar.

4.1.3 Finanzrechnung

Im Vergleich zu den Planansätzen (ohne Beachtung der Übertragungen aus dem Vorjahr) hat sich der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 22.730.676,68 Euro um 21.877.066,68 Euro verbessert, d.h. der geplante positive Saldo in Höhe von 853.610,00 Euro wurde um diesen Betrag überschritten.

4.1.4 Haushaltsausgleich

Für den Haushaltsausgleich im Rahmen der Jahresrechnung gelten nach § 18 Abs.2 GemHVO folgende Regeln:

„Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind, und

3. in der Bilanz keine negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) auszuweisen ist“.

Die Regelung der Nr. 2 (Ausgleich Finanzhaushalt) hat für die Teilnehmer am KEF-RP (Kommunaler Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz) über Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP dahingehend eine Modifizierung erfahren, dass der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen muss, um sowohl die nicht anderweitig finanzierten Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken. Für die Stadt Landau in der Pfalz beläuft sich diese Mindesttilgung auf 2.648.546,40 Euro.

Danach wurde der Haushaltsausgleich im Jahr 2019 zum wiederholten Male, nach 2018, erreicht.

In der Ergebnisrechnung konnte im Jahr 2019 ein positives Jahresergebnis in Höhe von 17.652.283,30 Euro erreicht werden.

In der Finanzrechnung 2019 reichte der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F 23) in Höhe von 22.730.676,68 Euro aus um den Betrag der ordentlichen, nicht anderweitig gedeckten Tilgung (Umschuldung i.H.v. 761.277,88 Euro) von Investitionskrediten (F 36) in Höhe von 675.248,27 Euro sowie der Betrag der Mindesttilgung von Liquiditätskrediten im Rahmen des KEF-RP in Höhe von 2.648.546,40 Euro zu decken.

Weiter besteht in der Bilanz noch ein positives Eigenkapital.

Aufgrund des für 2020 beschlossenen Haushaltsplans wird davon ausgegangen, dass der Haushaltsausgleich in den folgenden

Haushaltsjahren nicht erreicht werden kann, da aufgrund der Änderungen des § 18 Abs. 2 GemHVO positive Ergebnis- und Finanzvorträge zur Deckung von Fehlbeträgen nicht mehr herangezogen werden können, sondern nur noch auf das jährliche Ergebnis beim Haushaltsausgleich abgestellt wird.

Die doppischen Jahresergebnisse stellen sich wie folgt dar:

HHJahr	Erträge in €	Aufwendungen in €	Ergebnis in €
2008	101.787.400	102.792.438	- 1.005.038
2009	95.359.609	104.737.769	- 9.378.160
2010	92.906.886	112.192.194	- 19.285.308
2011	113.155.503	116.381.042	- 3.225.539
2012	127.826.743	117.763.379	+ 10.063.364
2013	124.237.727	131.263.014	- 7.025.287
2014	120.709.925	120.743.492	- 33.567
2015	124.598.037	122.852.135	+ 1.745.902
2016	132.061.108	130.632.819	+ 1.428.289
2017	142.561.252	137.472.192	+ 5.089.060
2018	160.842.591	145.404.529	+ 15.438.062
2019	163.441.095	145.788.812	+ 17.652.283

4.2 Darstellung der Vermögens- und Finanzlage im Einzelnen anhand der Bilanz

4.2.1 Anlagevermögen

4.2.1.1 Allgemeines

Das Anlagevermögen weist zum Bilanzstichtag einen Buchwert in Höhe von 484.878.647,83 Euro aus. Im Vergleich zur Schlussbilanz 2018 hat sich der Wert um 2.207.267,19 Euro reduziert. Die Veränderungen resultieren aus den Zugängen, den Abgängen sowie vorgenommenen Abschreibungen auf die Investitionsgüter.

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter C 1.1.1 bis 1.2.10 zu entnehmen.

4.2.1.2 Investitionen

Die wesentlichen Investitionen des Jahres 2019 können dem Anhang des Jahresabschlusses unter C 1.1.1 bis C 2.1.3 entnommen werden. Die Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit stellen sich im Haushaltsjahr 2019 wie folgt dar:

	01.01.2019 – 31.12.2019		
	HH-Ansatz inkl. Nachtrag u. Übertrag aus Vorjahr	Ist-Zahlung	Abweichung
	Euro	Euro	Euro
F 28 Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	2.788.590,40	300.108,92	- 2.488.481,48
F 29 Auszahlungen für Sachanlagen	20.369.204,18	7.933.967,97	- 12.435.236,21
F 30 Auszahlungen für Finanzanlagen	3.000,00	3.000,00	+/- 0,00
F 31 Sonstige Investitionsauszahlungen	12.633.210,00	1.906.686,77	- 10.726.523,23
F 32 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.794.004,58	10.143.763,66	- 25.650.240,92

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter J F 28 bis F 31 zu entnehmen.

Die geplanten Investitionen in Höhe von 33.737.138,00 Euro (excl. Ansatzübertragungen aus 2018) konnten im Haushaltsjahr nur in Höhe von 10.143.763,66 Euro realisiert werden (Umsetzungsquote: 30,07 %). Im Wesentlichen ist dies jedoch auf die Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten zurückzuführen, welche Bestandteil der Position „F 31“ sind. Hier waren alle Ansätze des für 2019 geplanten Grunderwerbs des Projektes „Landau baut Zukunft“ in Höhe von 12.530.000,00 Euro veranschlagt allerdings wurden nur 1.800.190,93 Euro ausgezahlt. Betrachtet man sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ohne diese Ansätze, so ergibt dies einen Ansatz (excl. Übertragungen aus 2018) in Höhe von 21.207.138,00 Euro und ein IST-Ergebnis der Auszahlungen in Höhe von 8.343.572,73 Euro. Dies bedeutet somit eine etwas bessere Umsetzungsquote von 39,34 %. Die Investitionen werden in den Haushaltsfolgejahren fertiggestellt. Dies bedeutet aber auch, dass erhebliche Mittel in das Haushaltsjahr 2020 übertragen (1.547.290,91 Euro) bzw. neu in der Haushaltsplanung angemeldet und finanziert werden müssen.

Im Jahr 2019 wurden keine Investitionskredite aufgenommen. Ins Haushaltsjahr 2020 wurde ein Betrag in Höhe von 4.999.531,08 Euro als Kreditermächtigung vorgetragen. Dieser Betrag setzt sich aus den ins Folgejahr vorgetragenen Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 1.547.290,91 Euro sowie dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 33) in Höhe von 3.452.240,17 Euro zusammen.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus:

	01.01.2019 – 31.12.2019		
	HH-Ansatz inkl. Nachtrag	Ist	Abweichung
	Euro	Euro	Euro
F 24 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	5.643.286,00	2.943.852,06	- 2.699.433,94
F 25 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.997.900,00	2.834.016,36	+ 836.116,36
F 26 Sonstige Investitions-einzahlungen	3.219.900,00	913.655,07	- 2.306.244,93
F 27 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.861.086,00	6.691.523,49	- 4.169.562,51

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter J F 24 bis F 26 zu entnehmen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 10.143.763,66 Euro standen somit Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 6.691.523,49 Euro gegenüber. Somit bestand ein negativer Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.452.240,17 Euro. Da eine Finanzierung dieses negativen Saldos zum Ende des Haushaltsjahres als eher unwirtschaftlich angesehen wurde, da erfahrungsgemäß am Jahresende viele Kreditinstitute keine günstigen Zinssätze anbieten, wurde dieser Betrag als Kreditermächtigung ins Haushaltsjahr 2020 vorgetragen (siehe SiVo 240/118/2019).

4.2.1.3 Abschreibungen

In den Abschreibungen (insgesamt: 10.538.330,79 Euro) sind sonstige und außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 540.459,67 Euro enthalten. Näheres ist im Anhang des Jahresabschlusses unter J E 11 dargestellt.

4.2.1.4 Kennzahlen zum Anlagevermögen

Anlageintensität/Anlagenquote ermittelt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (= Anlage- und Umlaufvermögen) der Gemeinde.

Die Anlageintensität beträgt 94,15 % (Vorjahr: 95,41 %). Dies bedeutet einen geringen Rückgang um 1,26 %. Das Anlagevermögen hat sich im Haushaltsjahr um 2.207.267,19 Euro reduziert, wobei sich das Umlaufvermögen im Haushaltsjahr 2019 um 6.679.936,85 Euro erhöht hat.

Die Nettoanlageintensität ermittelt den Anteil des Nettoanlagevermögens (=Anlagevermögen abzüglich Rückstellungen für Altlastensanierungen und abzüglich der Sonderposten) an der Summe des bereinigten Vermögens (=Nettoanlagevermögen zzgl. Umlaufvermögen) der Gemeinde.

Die Nettoanlagenintensität beträgt 91,23 % (Vorjahr: 92,81 %). Einem Bruttoanlagevermögen in Höhe von 484.878.647,83 Euro (= Bilanzwert) standen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, Rekultivierungs-, Nachsorgeverpflichtungen und für Altlastensanierung in Höhe von 0,00 Euro und Sonderposten zum Anlagevermögen in Höhe von 143.118.013,49 Euro gegenüber. Somit bestand zum Bilanzstichtag ein Nettoanlagevermögen in Höhe von 341.760.634,34 Euro.

Das Nettoumlaufvermögen erhöhte sich im Haushaltsjahr 2019 um 6.679.936,85 Euro auf einen Wert in Höhe von 30.118.368,37 Euro (Vorjahr: 23.438.431,52 Euro). Zusammen mit den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 2.733.588,07 Euro (Vorjahr: 3.281.150,28 Euro) und dem

Nettoanlagevermögen ergibt dies ein bereinigtes Vermögen zum Bilanzstichtag in Höhe von 374.612.590,78 Euro (Vorjahr: 371.569.086,67 Euro).

Der Anlagenabnutzungsgrad beschreibt den Anteil des Sachanlagevermögens, der bereits abgeschrieben wurde. Ein hoher Anlagenabnutzungsgrad deutet darauf hin, dass in naher Zukunft Investitionen anstehen, wenn das Sachanlagevermögen dauerhaft erhalten werden soll.

Der Anlagenabnutzungsgrad der immateriellen Vermögensgegenstände (einschl. Anzahlungen) beträgt 29,17 % (Vorjahr: 27,17 %).

Der Anlagenabnutzungsgrad des Sachanlagevermögens (einschl. Grundstücke und Anzahlungen) beträgt 45,19 % (Vorjahr: 44,19 %).

Der Anlagenabnutzungsgrad des Gesamtanlagevermögens beträgt 34,74 % (Vorjahr: 33,78 %). Hier ist zu beachten, dass die Finanzanlagen (im Wesentlichen Beteiligungen) grundsätzlich nicht abgeschrieben werden.

Der Anlagendeckungsgrad zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit Eigenkapital finanziert sind. Die Anlagendeckung beträgt 50,90 % (Vorjahr: 47,05 %). Der Anlagendeckungsgrad inkl. Sonderposten beträgt 80,42 % (Vorjahr: 76,25 %). Somit ist zu erkennen, dass lediglich 19,58 % des Anlagevermögens durch Fremdkapital finanziert ist.

4.2.1.5 Voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlagevermögens

Die Gemeinde plant in den folgenden Jahren Investitionen in erheblichem Umfang. Siehe hierzu die im 2. Nachtragshaushalt 2019 geplanten Verpflichtungsermächtigungen (VEs):

Maßnahme:	VEs in Euro
Investitionskostenzuschuss, Neubau Rettungswache	4.500.000,00
Investitionskostenzuschuss, Bau neue 3-gruppige Kita	3.000.000,00
Anbindung Gewerbepark D9 an AS Landau Zentrum West	2.750.000,00
Maßnahme „Ostpark“	2.642.272,00
K5, Hostbrücke	2.400.000,00
Erschließung D10	1.580.000,00
Bahnsteig Westbahnhof	1.570.000,00
Eutzinger Straße	1.326.000,00
Ostbahnstraße 2.BA – Rosenplatz	1.250.000,00
Weißquartierplatz	800.000,00
Behindertengerechter Ausbau von Bushaltestellen	750.000,00
Bismarckstraße	726.000,00
Ausbau Walsheimer Straße – innerorts	700.000,00
Schlachthofstraße 1.BA	650.000,00
Sanierung Jugendverkehrsschule	546.000,00
Kraftgasse Queichheim	540.000,00
Martin-Luther-Straße	540.000,00

Unter- / Herrenstraße	500.000,00
L510, OD Arzheim	500.000,00
Erweiterung des Kreisverkehrs Nord, L512	200.000,00
Ausbau Sirenenanlage, Brand- u. Katastrophenschutz	171.000,00
Investitionskostenzuschuss, Kath. Kiga St. Albert	100.000,00
Erschließung C39 – Prießnitzweg	30.000,00
Drachenfelsstraße	10.000,00
SUMME:	27.781.272,00

Inwieweit alle Maßnahmen in vollem Umfang durchgeführt werden können, bleibt abzuwarten.

4.2.2 Umlaufvermögen Vorräte

Erstmals im Jahr 2017 wird unter der Bilanzposition Aktiva 2.1.2 „Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die zur Weitervermarktung bestimmten Baugrundstücke im Zusammenhang mit der Initiative „Landau baut Zukunft“. Insgesamt hat sich die Bilanzposition im Haushaltsjahr 2019 um 1.647.425,44 Euro erhöht und weist nunmehr einen Wert in Höhe von 2.118.248,06 Euro aus.

4.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus gewährten Zuwendungen bzw. Kostenerstattungen für lfd. Zwecke vom Bund oder Land werden regelmäßig nicht mit dem Erhalt der Bescheide kassenwirksam. Bis zum Zahlungseingang sind die Forderungen von der Gemeinde über einen Liquiditätskredit vorzufinanzieren.

Niedergeschlagene Forderungen (= zweifelhafte Forderungen) wurden mit 100% der Forderungssumme wertberichtigt (Einzelwertberichtigung). Die übrigen Forderungen aus der Debitorenbuchhaltung (Kasseneinnahmereste) wurden mit 11,61 % wertberichtigt (Pauschalwertberichtigung). Dieser Prozentsatz errechnet sich über den durchschnittlichen Ausfall der letzten 7 Jahre bei Streichung des höchsten und niedrigsten Wertes (Annäherung an die Gauß-Verteilung).

4.2.4 Liquide Mittel

Der Bestand an liquiden Mitteln besteht grundsätzlich aus Kontokorrentguthaben bei Banken und geringfügigen Barbeständen.

4.2.5 Schulden

Man unterscheidet

- investive Schulden, die längerfristig zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden und
- konsumtive Schulden (Kredite zur Liquiditätssicherung), die kurzfristig zur Deckung laufender Aufwendungen dienen.

Die Schulden durch Kreditaufnahme sind in der Bilanz unter Passiva „4 Verbindlichkeiten“ aufgeführt.

4.2.5.1 Investive Schulden

In der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2019 waren insgesamt 22.904.152,00 Euro als Kreditermächtigung vorgesehen. Dieser Betrag wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 mit der Bedingung genehmigt, dass die Haushaltsmittel ausschließlich zur Finanzierung von

Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 Nr. 1 und/oder 3 bis 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO verwendet werden dürfen. Übertragene Haushaltsmittel aus den Haushaltsvorjahren standen in Höhe von 2.056.866,58 Euro zur Verfügung.

Kreditneuaufnahmen fanden im Haushaltsjahr 2019 keine statt.

Ein Betrag in Höhe von 4.999.531,08 Euro wurde als Kreditermächtigung ins Folgejahr (2020) übertragen. Bei dieser Summe handelt es sich zum einen um die gebildeten Ermächtigungsübertragungen investiver Auszahlungen (Haushaltsausgabereste) in Höhe von 1.547.290,91 Euro, da für diese zusätzlichen Auszahlungsermächtigungen außerhalb der Haushaltsplanung sonst keine Gegenfinanzierungsmittel durch geplante Kredite zur Verfügung gestanden hätten sowie dem negativen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 33) in Höhe von 3.452.240,17 Euro.

Stand der investiven Schulden:

Der Stand der investiven Schulden aus der Aufnahme von Krediten betrug zum Beginn des Haushaltsjahres 2019 16.618.748,69 Euro. Nach Abzug der vorgenommenen Tilgungen in Höhe von 676.372,73 Euro und keiner Neuaufnahmen im Haushaltsjahr, betrug der Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres insgesamt 15.942.375,96 Euro. Im Haushaltsjahr 2019 wurde eine Umschuldung in Höhe der Restschuld von 761.277,88 € vorgenommen, da die Zinsbindung (10 Jahre) abgelaufen war. Als Resultat der Umschuldung kann festgehalten werden, dass nunmehr eine Reduzierung des Zinssatzes von 3,54% p.a. auf 0,349% p.a. erreicht werden konnte. Die Zinsbindung endet mit der vollständigen Tilgung des Kredites am 30.03.2034.

In der Finanzrechnung werden Tilgungsleistungen in Höhe von 1.436.526,15 Euro ausgewiesen. Abzüglich der Tilgung wegen Umschuldung ergibt sich eine IST-Tilgung in Höhe von

675.248,27 Euro. Die Differenz in Höhe von 1.124,46 Euro resultiert daraus, dass Tilgungsleistungen des Vorjahres erst im laufenden Jahr kassenwirksam werden und eingebuchte Tilgungsleistungen des Jahres 2019 als Verbindlichkeit ins Jahr 2020 vorgetragen wurden.

4.2.5.2 Schulden aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung

Im Haushaltsjahr 2019 war der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung durch § 4 der Haushaltssatzung auf 105.000.000,00 Euro festgelegt. Dieser Betrag wurde in der 1. u. 2. Nachtragshaushaltssatzung 2019 nicht verändert. Im Haushaltsjahr 2019 wurde dieser Betrag zu keiner Zeit überschritten.

Der Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung betrug am Bilanzstichtag 36.152.256,90 Euro (Vorjahr: 47.321.423,37 Euro).

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Liquiditätskredite bei Banken	<u>30.500.000,00 Euro</u>
Kontokorrentkredit (negativer Bankbest.)	<u>0,00 Euro</u>
Kassenverstärkungsmittel durch „Cash-Pool“	
EWL	0,00 Euro
GML	1.305.271,62 Euro
Landauer Kunststiftung	4.164,95 Euro
Strieffler Stiftung	3.599,50 Euro
Zweckverband Paul-Moor-Schule	134.282,37 Euro
Bürgerstiftung	4.204.938,46 Euro
SUMME „Cash Pool“:	<u>5.652.256,90 Euro</u>
Gesamtsumme:	<u>36.152.256,90 Euro</u>

4.2.5.3 Gesamtneuverschuldung

Im Haushaltsjahr 2019 wurden keine Investitionskredite neu aufgenommen jedoch eine Umschuldung in Höhe von 761.277,88 Euro wegen Ablauf der Zinsbindungsfrist vorgenommen.

Beim konsumtiven Bereich (Liquiditätskredite) verringerte sich die Verschuldung um 11.169.166,47 Euro.

Liquiditätskredite bei Banken:	+/- 0,00 Euro
„Cash-Pool“:	<u>- 11.169.166,47 Euro</u>

Summe Entschuldung Liquiditätskredite: - 11.169.166,47 Euro

Schulden bzw. Verpflichtungen im weiteren Sinne sind auch die Verpflichtungen aus Sonderfinanzierungen oder Bürgschaften (vgl. unter 4.4).

4.2.5.4 Sonderkredite

Zum Bilanzstichtag werden bei der Stadt Landau keine Sonderkredite, die im Wesentlichen der Zwischenfinanzierung von Maßnahmen dienen, geführt.

4.2.5.5 Sonderfinanzierungen

Zur Entlastung des Haushaltes benutzt die Stadt für Investitionen bei finanziellem Vorteil die Möglichkeit der Sonderfinanzierung. Diese Sonderfinanzierungen besitzen kreditähnlichen Charakter und müssen daher durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden (§ 103 Abs. 6 GemO). Sie belasten künftige Haushalte mit Zahlungen für den Kapitaldienst.

Im Rahmen der Doppik werden die laufenden Zahlungen für Sonderfinanzierungen getrennt nach Zinszahlungen und Tilgungen im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt verbucht. In der Bilanz werden sie als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für

Investitionen dargestellt. Im Haushaltsjahr 2019 bestanden keine derartigen Sonderfinanzierungen.

4.2.5.6 Kennzahlen zur Verschuldung

Der Verschuldungsgrad stellt das Verhältnis zwischen Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und Eigenkapital dar. Er beträgt 48,81 % (Vorjahr: 59,29 %). Dies bedeutet eine Reduzierung um 10,47 %.

Der Verschuldungsgrad steigt durch Kreditaufnahme bzw. Erhöhung der Verbindlichkeiten oder Rückstellungen bei gleichzeitiger Minderung des Eigenkapitals durch Jahresfehlbeträge. Auch bei einer Stagnation der Verbindlichkeiten oder Rückstellungen bei zeitgleicher Minderung des Eigenkapitals steigt der Verschuldungsgrad. Ein hoher Verschuldungsgrad weist auf die starke Abhängigkeit der Gemeinde von ihren Gläubigern hin. Je höher die Verschuldung einer Gemeinde ist, desto größer ist auch die von ihr zu tragende Kapitallast. Ein hoher Verschuldungsgrad schränkt die Gemeinde bei ihrer Aufgabenerfüllung ein und kann daher auch als Indikator für die Lebensqualität in der Gemeinde herangezogen werden.

Im Jahr 2019 konnte eine Reduzierung des Fremdkapitals von insgesamt 15.382.305,45 Euro und zeitgleich eine Erhöhung des Eigenkapitals um 17.652.283,30 Euro erreicht werden. Vor diesem Hintergrund hat sich der Verschuldungsgrad, wie bereits beschrieben, um 10,47 % verringert. Es bleibt abzuwarten ob diese positive Entwicklung auch in den nächsten Jahren erreicht werden kann.

Im Bereich der Investitionskredite war im Haushaltsjahr 2019 eine Entschuldung in Höhe von 676.105,98 Euro zu verzeichnen. Bei den Liquiditätskrediten reduzierte sich die Verschuldung um 11.169.166,47 Euro. Zwar blieb der Bestand von Liquiditätskrediten bei Banken in Höhe von 30.500.000,00 Euro gleich jedoch konnten die durch den Cash-Pool (siehe 4.2.5.2)

bereitgestellten Kassenverstärkungsmittel um insgesamt 11.169.166,47 Euro zurückgeführt werden.

4.2.6 Rückstellungen

Bezüglich der Rückstellungen vgl. Anhang des Jahresabschlusses unter C 3 Seite 34 ff.

4.2.7 Rücklagen

Die Stadt Landau weist erstmals in der Schlussbilanz 2018 neben der Kapitalrücklage auch eine sonstige Rücklage (Passiva 1.2) in Höhe von 8.898,59 Euro aus. Gründe hierfür sind im Rechenschaftsbericht 2018 umfassend erläutert. Die Position der Schlussbilanz hat sich im Haushaltsjahr 2019 nicht geändert.

4.2.8 Eigenkapitalentwicklung und Eigenkapitalquote

Das Eigenkapital der Gemeinde erhöhte sich im Haushaltsjahr 2019 um 17.652.283,30 Euro aufgrund des erreichten Jahresüberschusses in gleicher Höhe. Nähere Erläuterungen siehe Anhang C 1.1 – 1.4.

Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Sie errechnet sich wie folgt:

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Gesamtkapital (=Bilanzsumme)}} \times 100$$

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote werden die Sonderposten üblicherweise dem Eigenkapital zugeordnet, da für die passivierten Zuwendungen und Beiträge keine oder nur bedingte Rückzahlungsverpflichtungen (z.B. bei Nichteinhalten der Förderbedingungen) bestehen.

Im Jahr 2019 beträgt die Eigenkapitalquote 76,65 % (Vorjahr: 73,52 %). Dies entspricht einem Anstieg von 3,13 %.

Der Anstieg ist im Wesentlichen durch den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 17.652.283,30 Euro sowie der Steigerung der Sonderposten (+ 1.418.801,85 Euro) und des Gesamtkapitals (= Bilanzsumme) (+ 3.925.107,45 Euro) geschuldet.

4.3 Darstellung der Finanzlage der Gemeinde anhand der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen.

Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nicht etwas anderes zugelassen ist.

Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres zzgl. evtl. gebildeter Ermächtigungsvorträge gegenüberzustellen.

Erhebliche außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern (§ 45 GemHVO).

Insgesamt ist ein Finanzmittelzufluss (Veränderung der liquiden Mittel incl. durchlaufender Gelder) in Höhe von 7.058.038,67 Euro zu verzeichnen. Dieser Betrag, welcher unter der Position F 43 der Finanzrechnung ausgewiesen wird, setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag:	+19.278.436,51 Euro
Saldo Ein- und Ausz. Investitionskredite:	-675.248,27 Euro
Saldo Ein- und Ausz. Liquiditätskredite:	-10.873.882,42 Euro
Saldo der durchlaufenden Gelder:	<u>-671.267,15 Euro</u>
SUMME:	+7.058.038,67 Euro

Im Vergleich zu den Rechnungsergebnissen des Vorjahres ist festzustellen, dass bei der Summe der laufenden Einzahlungen

aus Verwaltungstätigkeit ein Mehrbetrag in Höhe von 13.612.893,97 Euro zu verzeichnen ist. Gleichzeitig ist die Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit um 7.599.870,11 Euro im Vergleich zum Vorjahresergebnis gestiegen.

Die Investitionen wurden aufgrund von Bauverzögerungen und nicht umgesetzten Grundstücksankäufen (Landau baut Zukunft) nicht im geplanten Umfang durchgeführt. Näheres siehe unter 4.2.1.2.

Hinsichtlich der Aufnahme von Krediten vgl. 4.2.5.

4.4 Haftungsverhältnisse/Bürgschaften

Das Gemeinderecht (§ 104 GemO) erlaubt den Gemeinden die Übernahme von Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben; es schreibt jeweils eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vor.

Die sich aus den übernommenen Bürgschaften ergebenden Verpflichtungen bzw. Restvaluten betragen zum 31.12.2019 0,00 Euro. Zum 31.12.2018 wurde hier noch eine Bürgschaft für ein Darlehen des Entwicklungsträgers „DSK“ in Höhe von 6.000.000,00 Euro ausgewiesen. Dieses Darlehen wurde jedoch vorm Bilanzstichtag 2019 vollständig getilgt. Vor diesem Hintergrund bestand auch die Bürgschaft nicht mehr.

5. Ertragslage der Gemeinde

5.1 Allgemeines

Die Entwicklung der Ertragslage der Gemeinde spiegelt sich in der Ergebnisrechnung wieder. In der Ergebnisrechnung werden die Ertrags- und Aufwandsstruktur der Gemeinde dargestellt sowie besondere Ereignisse des Haushaltsjahres, die das Jahresergebnis beeinflusst haben, z. B. außerplanmäßige Abschreibungen oder besondere Erträge aus Wertpapieren.

Anhand der nachfolgenden Kennzahlen werden die erzielten Erträge und vorgenommenen Aufwendungen näher analysiert. Dadurch können Aussagen zu Ertragsrisiken, gestiegenen Aufwendungen, Einsparungen u. ä. sowie über vorzunehmende Gegenmaßnahmen getroffen werden.

5.2 Zusammengefasstes Ergebnis

In der Ergebnisrechnung wird ein positives laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (E 16) in Höhe von 18.204.347,48 Euro ausgewiesen.

Dieses wird durch den negativen Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und –aufwendungen (E 19) in Höhe von 552.064,18 Euro vermindert.

In Summe konnte somit ein Jahresüberschuss (E 23) in Höhe von 17.652.283,30 Euro erreicht werden, welche deckungsgleich mit dem ordentlichen Ergebnis (E 20) ist, da im Haushaltsjahr 2019 kein außerordentliches Ergebnis (E 21) sowie ein nicht ausgeglichener Saldo der internen Leistungsbeziehungen (E 22) zu verzeichnen war.

Für die folgenden Haushaltsjahre wird u.a. aufgrund der immer weiter steigenden Belastungen im Sozialbereich sowie bei den

Aufwendungen im Personalbereich wieder ein Jahresfehlbetrag erwartet.

5.3 Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge

Im Jahresergebnis sind die folgenden nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge enthalten:

nicht zahlungswirksame Aufwendungen (Buchungen 2019)

• Bilanzielle Abschreibungen (Kto. 53..)	10.538.330,79 Euro
• Zuführungen zu Rückstellungen	1.371.452,47 Euro
• Auflösung von Rückstellungen	- 1.394.205,44 Euro
• Verlust aus dem Abgang des AV	2.920,80 Euro
• Wertberichtigung Forderungen	<u>499.279,27 Euro</u>
SUMME:	11.017.777,89 Euro

nicht zahlungswirksame Erträge (Buchungen 2019)

• Auflösungen von Rückstellungen	7.500,00 Euro
• Auflösungen von Sonderposten	6.126.945,84 Euro
• Zuschreibungen zum Anlagevermögen	352.959,17 Euro
• Auflösung Wertbericht. Forderungen	<u>661.319,55 Euro</u>
SUMME:	7.148.724,56 Euro

Saldo: **- 3.869.053,33 Euro**

5.4 Kennzahlen zur Ertragslage

5.4.1 Steuern

Die Steuern, insbesondere die Realsteuern sowie die Anteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer, stellen die wichtigsten Erträge der Stadt dar.

Der Anteil der Steuern zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 49,96% (Vorjahr: 45,94%). Hierbei handelt es sich um einen Anstieg von 4,02%.

5.4.2 Finanzausgleich

5.4.2.1 Finanzkraft

Die Einzahlungen/Auszahlungen im kommunalen Finanzausgleich beruhen im Wesentlichen auf der sogenannten Finanzkraft der Gemeinden. Für das Jahr 2019 sind die Zahlungen des 4. Quartals 2017 bis zum 3. Quartal 2018 maßgebend. Die Finanzkraft (Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG) betrug im Jahr 2019 57.804.951,00 Euro (Vorjahr: 48.505.102,00 Euro). Beim Vervielfältiger der Gewerbesteuer werden die jeweils für die Gewerbesteuerumlage geltenden Prozentpunkte abgesetzt, um so bei der Finanzkraft-berechnung rechnerisch nur die Netto-Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

Die Stadt Landau zählt aufgrund der reinen Finanzkraft zu den finanzschwächeren Gemeinden. Außerdem bleibt unberücksichtigt, dass dem gerade bei den kreisfreien Städten ein überverhältnismäßig großer Bedarf im Sozialbereich und bei den Kosten der Infrastruktur gegenübersteht.

5.4.2.2 Schlüsselzuweisung

Aufgrund der relativ geringen für das Jahr 2019 maßgebenden Finanzkraft erhielt die Stadt Landau neben der Schlüsselzuweisung B1 (§ 9 Abs. 2 Nr 1 LFAG) in Höhe von 86,00 Euro je Einwohner zum 30.06.2018 auch die Schlüsselzuweisung B2 (§ 9 Abs. 2 Nr 2 LFAG) und die Investitionsschlüsselzuweisung.

Die Schlüsselzuweisung A (§ 8 LFAG) erhielt die Stadt Landau im Jahr 2019 nicht, da die Steuerkraftmesszahl je Einwohner in Höhe von 1.225,30 Euro größer war, als der Schwellenwert (78,50% der landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl über 3 Jahre) in Höhe von 834,98 Euro.

Die Stadt Landau erhielt im Jahr 2019 folgende Zuweisungen:

Schlüsselzuweisung A:	0,00 Euro
Schlüsselzuweisung B1:	4.057.136,00 Euro
Schlüsselzuweisung B2:	9.369.554,00 Euro
Investitionsschlüsselzuweisung:	512.611,00 Euro
Schlüsselzuweisung C1:	1.327.224,00 Euro
Schlüsselzuweisung C2:	2.210.757,00 Euro
Schlüsselzuweisung C3:	<u>0,00 Euro</u>
SUMME:	17.477.282,00 Euro

Der Anteil der Schlüsselzuweisung B1 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 2,49 % (VJ: 2,52 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung B2 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 5,74 % (VJ: 7,58 %).

Der Anteil der Investitionsschlüsselzuweisung zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 0,31 % (VJ: 0,34 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung C1 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 0,81 % (VJ: 0,79 %).

Der Anteil der Schlüsselzuweisung C2 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 1,36 % (VJ: 1,36 %).

Die Schlüsselzuweisungen C1 u. C2, welche die Stadt Landau zum Ausgleich von Belastungen nach dem II., VIII. u. XII. Buch Sozialgesetzbuch erhält, sind nach Anweisung des Statistischen Landesamtes nicht unter „Sozialen Hilfen“ sondern unter der „Allgemeinen Finanzwirtschaft“ (Produktbereich 61) zu buchen. Dies hat zur Folge, dass diese Schlüsselzuweisungen sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Rechnungslegung im Teilhaushalt 20 und nicht in den Teilhaushalten 16 u. 17 ausgewiesen werden.

Die im Jahr 2018 erstmals ausgezahlte Schlüsselzuweisung C3 erhielt die Stadt Landau als einzige kreisfreie Stadt in Rheinland-Pfalz auch im Haushaltsjahr 2019 nicht. Dies ist damit zu begründen, dass die Nettobelastung je Einwohner zum 30.06.2018 der nicht gedeckten Auszahlungen der sozialen Sicherung des Jahres 2017 mit 252,57 Euro (= 11.915.574,09 Euro / 47.176 Einwohner) kleiner als der Grundbetrag in Höhe von 262,89 Euro war. Sollte sich dies in den künftigen Jahren ändern, so erhält die Stadt Landau in der Pfalz 95 % des Unterschiedsbetrages (Nettobelastung je Einwohner abzüglich Grundbetrag).

Der Anteil aller Schlüsselzuweisungen (B1, B2, Investitionsschlüsselzuweisung, C1 u. C2) zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 10,72 % (Vorjahr: 12,59 %).

Die Investitionsschlüsselzuweisung durfte laut Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörde nicht zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden, sondern nur zur Ergebnisverbesserung.

5.4.2.3 Umlagen im Rahmen des Finanzausgleiches

Die Stadt Landau zahlt:

- Finanzausgleichsumlage,
- Bezirksverbandsumlage,
- Umlage für den Fonds "Deutsche Einheit" und
- Umlage an die Zentrale Verwaltungsschule in Mayen.

Dabei sind von besonderer Bedeutung die Finanzausgleichsumlage, die Bezirksverbandsumlage und die Umlage Fonds Deutsche Einheit.

Die Umlagegrundlagen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Steuer- bzw. der Finanzkraft der Gemeinden.

Für nähere Erläuterungen siehe Anhang unter Punkt „J E 12“

5.4.3 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 29.246.639,60 Euro haben einen Anteil von 20,18 % (Vorjahr: 20,24 %) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 144.899.919,30 Euro.

Weitere Einzelheiten kann dem Anhang des Jahresabschlusses unter „J E 9“ entnommen werden.

5.4.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 23.186.532,02 Euro haben einen Anteil von 16,00 % (Vorjahr: 15,08 %) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 144.899.919,30 Euro.

Nähere Erläuterungen enthält der Anhang des Jahresabschlusses unter „J E 10“.

5.4.5 Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung

Die Entwicklung der Aufwendungen der sozialen Sicherung stellt sich im Detail wie folgt dar:

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung in Höhe von 57.891.340,73 Euro hatten im Jahr 2019 einen Anteil an der Summe der laufenden Aufwendungen in Höhe von 144.899.919,30 Euro von brutto 39,95 % (Vorjahr: 38,58 %), netto (nach Abzug der Erträge der sozialen Sicherung in Höhe von 19.290.886,37 Euro) 26,64 % (Vorjahr: 26,07 %).

Weitere Erläuterungen enthält der Anhang des Jahresabschlusses unter „J E 3 und E 13“.

5.4.6 Abschreibungen

Der durchschnittliche Abschreibungssatz beträgt:

- bei den Immateriellen Vermögensgegenständen 2,17 %
- beim Sachanlagevermögen 1,66 %
- bei den Finanzanlagen 0,01%

Der durchschnittliche AfA-Satz des gesamten Anlagevermögens beträgt 1,33%.

Siehe hierzu auch die Anlagenübersicht zur Schlussbilanz 2019.

5.4.7 Zinsaufwendungen

Obgleich der ständig kumulierenden geplanten Fehlbeträge und der dadurch bedingten geplanten zusätzlichen Aufnahme von Liquiditätskrediten ist eine Reduzierung der zu leistenden

Zinszahlungen festzustellen. Dies ist auf die derzeitig günstige Zinssituation, aber auch durch ein aktives Zins- und Kreditmanagement der Kämmereiabteilung, geschuldet. Ebenfalls wirkt sich die Tilgung von langfristigen Liquiditätskrediten im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 30 Mio. Euro positiv auf die Zinsaufwendungen aus.

Die derzeitige Zinssituation betreffend bleibt abzuwarten wie lange diese noch anhält.

6 Verlauf der Haushaltswirtschaft

6.1 Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan

Der Stadtrat hat am 11.12.2018 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2018 beschlossen. Mit Schreiben vom 27.02.2019 wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hierzu die Genehmigung erteilt. Darüber hinaus wurde am 27.08.2019 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 sowie der 1. Nachtragsstellenplan 2019 durch den Stadtrat beschlossen. Hierzu erteilte die ADD Trier mit Schreiben vom 04.09.2019 die Genehmigung. Des Weiteren wurde am 05.11.2019 die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2019 sowie der 2. Nachtragshaushaltsplan 2019 durch den Stadtrat beschlossen. Hierzu erteilte die ADD Trier mit Schreiben vom 17.12.2019 die Genehmigung.

Die Daten sind den Haushaltssatzungen zu entnehmen, die als Anlage beigefügt sind (Anlage 1, 2 u. 3).

6.2 Haushaltsüberschreitungen

Wegen dringender Bedürfnisse oder unabweisbarer Ausgaben im Sinne von § 100 Abs. 1 GemO waren 2019 bei verschiedenen Haushaltsansätzen folgende Überschreitungen nötig:

a) im Ergebnishaushalt 1.311.252,88 Euro

b) bei den investiven Maßnahmen des Finanzhaushaltes
0,00 Euro

HINWEIS: Die Überschreitungen stellen den Fehlbetrag nach Auflösung aller Deckungs- und Zweckbindungsringe (echte/unechte Deckung) dar.

Bei den Überschreitungen im Ergebnishaushalt handelt es sich im Wesentlichen um die Gewerbesteuerumlage (- 925.648,80 Euro), die Vollverzinsung der Gewerbesteuer gem. § 233a AO (- 35.313,00 Euro) sowie Wertberichtigungen zu Forderungen (- 314.790,26 Euro).

Alle über- oder außerplanmäßigen Ausgaben (Anlage 6) sind vom zuständigen Entscheidungsträger, soweit noch nicht geschehen, nach § 100 Abs. 1 GemO noch zu genehmigen.

6.3. Haushaltssperre

Mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung wurden alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes gemäß § 12 der Haushaltssatzung 2019 mit 25 % der Haushaltsansätze gesperrt. Diese Regelung wurde gemäß § 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 sowie gemäß § 10 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2019 nicht geändert.

Die Ansätze für Investitionen wurden zu 100 % gesperrt.

Auf Antrag der Fachämter und Fachabteilungen wurde bei begründetem Bedarf die Vollfreigabe durch die Kämmereiabteilung erteilt.

6.4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen

§ 17 GemHVO regelt die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

(1) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts sind ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum

Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt werden. Satz 3 gilt sinngemäß für ordentliche Auszahlungen.

(2) Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Absatz 2 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

(4) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(5) Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-Ist-Vergleich der jeweiligen Teilergebnisrechnung und der jeweiligen Teilfinanzrechnung gesondert anzugeben. Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres.

Bei den Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist bei der Übertragung zu beachten, dass auch die Deckung der Auszahlung (noch nicht erhaltene Landeszuweisungen, nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung) gesichert ist, damit der Kreditrahmen nicht erweitert werden muss.

Die Übertragungen sind in der Anlage 4 dargestellt und wurden, soweit es sich um investive Übertragungen handelt, durch den Hauptausschuss am 07.04.2020 beschlossen (Sitzungsvorlage: 240/121/2020 i.V.m. Sitzungsvorlage: 300/017/2020).

6.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen das Eingehen von Verpflichtungen, die erst in späteren Jahren zu kassenmäßigen Ausgaben führen.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2019 hat Verpflichtungsermächtigungen von 27.781.272,00 Euro vorgesehen (siehe hierzu die Aufstellung unter Punkt 4.2.1.5). Der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen Verpflichtungsermächtigungen nur dann, wenn sie in folgenden Jahren zur Kreditaufnahme führen. Zu genehmigen waren daher 13.622.889,00 Euro. Dies geschah mit Schreiben der ADD vom 17.12.2019.

Insgesamt ist den bewirtschaftenden Dienststellen der komplette Betrag zur Verfügung freigegeben worden. Die Verpflichtungsermächtigungen waren in ihrer Gänze durch das Einstellen entsprechender Haushaltsansätze in der Finanzplanung in voller Höhe gesichert.

7 Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres

Nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO müssen Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres, die von besonderer Bedeutung sind, im Rechenschaftsbericht angegeben werden. Vorgänge sind dann von besonderer Bedeutung, wenn mit ihnen eine andere Darstellung der Lage der Gemeinde verbunden gewesen wäre, hätten sie sich bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres vollzogen.

Die Darstellung besonderer Vorgänge, ermöglicht eine frühzeitige Reaktion oder korrigierende Einflussnahme im laufenden Haushaltsjahr. Besondere Vorgänge, die unter diese Regelung zu subsumieren wären, waren nicht zu verzeichnen.

8 Teilhaushalte

Entsprechend den gemäß § 4 GemHVO aufgestellten Teilhaushalten sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen.

Es wurden 11 Teilhaushalte auf der Basis der Verwaltungsorganisation (institutionelle Gliederung nach § 4 Abs. 2 GemHVO) eingerichtet:

Teilhaushalt 10, Verwaltungsführung und Stabsstellen

Teilhaushalt 11, Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung

Teilhaushalt 12, Recht und Ordnung

Teilhaushalt 13, Schulen und Sport

Teilhaushalt 14, Hauptamt

Teilhaushalt 15, Freiwillige Leistungen

Teilhaushalt 16, Soziales

Teilhaushalt 17, Jugend

Teilhaushalt 18, Bauamt

Teilhaushalt 19, Umwelt

Teilhaushalt 20, Allgemeine Finanzwirtschaft

Siehe hierzu Anlage 5 „Teilhaushalte Stand September 2018“

9 Prognose- und Risikobericht

Das Jahr 2019 hat bei einem Jahresüberschuss von 17.652.283,30 Euro um 22.381.385,21 Euro besser abgeschlossen als in der Planung angenommen (geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von 4.230.563,00 Euro). Einer positiven Planabweichung bei den **Gesamterträgen** in Höhe von 6.677.311,65 Euro sowie geringere **Gesamtaufwendungen** in Höhe von 15.205.534,65 Euro ist diese Verbesserung geschuldet.

Die wesentlichsten Ergebnisverbesserungen bei den Aufwendungen stellen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 3.696.989,98 Euro), die Aufwendungen der sozialen Sicherungen (- 6.822.459,27 €) sowie die Personal- und Versorgungsaufwendungen (- 2.831.530,40 €) dar.

Die Erträge aus der Gewerbesteuer zeigten erfreulicherweise eine anhaltend positive Entwicklung, was die positive Abweichung zur Planung in Höhe von 5.418.494,57 Euro widerspiegelt. Dies lag weiterhin an anhaltend positiven konjunkturellen Entwicklungen und Nachzahlungen aus Vorjahren. Gleichzeitig begründet sich das Ertragsplus durch Unternehmensansiedlungen insbesondere in den Gewerbegebieten D9 u. D10, welches vollständig vermarktet sind. In den zukünftigen Jahren möchte die Stadt durch die Neuerschließung von weiteren Gewerbeflächen im Gewerbegebiet D12 den eingeschlagenen Kurs der wirtschaftlichen Entwicklung fortsetzen. Bereits heute zeigt sich eine große Nachfrage an Wohn- und Gewerbeflächen in Landau. Aufgrund dessen hat die Stadt Landau im Jahr 2017 auch die Weichen für die zukünftige Wohnbauentwicklung mit der Initiative „Landau baut Zukunft“ gestellt.

Das IST-Ergebnis der Erträge aus Gewerbesteuer lag 5,42 Mio Euro über dem geplanten Ansatz von 39 Mio. Euro und das obwohl im 2. Nachtragshaushalt 2019 dieser Ansatz bereits um 7,5 Mio. Euro nach oben angepasst wurde. Da es sich bei der Gewerbesteuer um eine sehr konjunkturabhängige Steuer handelt, besteht immer das Risiko eines Rückgangs der Erträge, insbesondere im Rahmen globaler als auch nationaler wirtschaftlicher Zyklen.

Ein Risiko- und Prognosebericht soll immer Auskunft darüber geben, wie sich die wirtschaftliche Entwicklung der Kommune innerhalb der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lage des Landes aber auch

weltweit darstellt. Für das Jahr 2020 aber auch für die Folgejahre ist solch eine Einschätzung vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie nur bedingt möglich. Regierungen, internationale Organisationen und Wirtschaftsforscher versuchen regelmäßig, die konjunkturelle Entwicklung anhand verschiedener Annahmen möglichst genau vorherzusagen. Prognosen bilden dabei unter anderem die Grundlage für die Steuerschätzung und die Haushaltsplanung des Staates.

Die Wirtschaftsforschungsinstitute der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose haben in ihrem Frühjahrgutachten einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 4,2 % prognostiziert. Jedoch rechnen die Forscher schon für das kommende Jahr (2021) mit einem kräftigen Anstieg des BIP um 5,8 %.

Für die Gemeinden wird bundesweit für das Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang der Steuereinnahmen von 11,1 % erwartet. Ob die positive Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom Mai 2020, welche im Jahr 2021 wieder ein Ansteigen der Steuereinnahmen von 13,0 % vorher sieht eintrifft, bleibt abzuwarten.

Für Rheinland-Pfalz ergibt sich nach Einschätzung des Ministeriums der Finanzen nachfolgendes Bild:

- Rückgang der Gewerbesteuer (netto) um 17,6 %
- Rückgang des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer um 8,5 %
- Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um mind. 2,3 % (ohne Berücksichtigung der Absenkung des Steuersatzes im 2. Halbjahr 2020)

Darüber hinaus sind damit einhergehend wohl auch Auswirkungen auf die zur Verfügung stehende Verteilermasse (Land an Kommunen) im Rahmen des Finanzausgleiches zu erwarten.

Parallel hierzu ist mit einem Anstieg der Aufwendungen zur Krisenbewältigung zu rechnen.

Die gesamten Auswirkungen werden den für das Jahr 2020 bereits geplanten Fehlbetrag sicherlich deutlich erhöhen, so dass voraussichtlich nach Jahren der konsumtiven Entschuldung wieder

mit einem Ansteigen der Kredite zur Liquiditätssicherung gerechnet werden muss.

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen das 1. u. 2. Corona-Steuerhilfegesetz sowie der Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 104a und 143h) für die Stadt Landau in der Pfalz haben wird.

Die Kommunalwahl 2019 hat neue politische Mehrheitsverhältnisse erbracht. Auf Basis des Votums der Wählerinnen und Wähler, welches sehr stark von der Frage des Klima- und Umweltschutzes geprägt war, haben sich Grüne, CDU und FDP zu einer neuen Koalition zusammengeschlossen.

Ziel und Anspruch der Koalitionspartner ist es, Bewährtes fortzuführen und Neues zu ermöglichen, was bereits in dem für das Jahr 2020 und dessen Finanzplanungsjahre 2021 – 2023 beschlossenen Haushalt ersichtlich ist.

So wurden neue Schwerpunkte hinzugefügt bzw. bereits bestehende modifiziert oder bestätigt. Folgende Handlungsfelder stehen somit für die nächsten Jahre im Blickpunkt:

- der Kampf gegen den Klimawandel,
- Schaffung von Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen,
- die Gestaltung einer modernen Mobilitätspolitik,
- die Stärkung des Universitätsstandortes Landau,
- die weitere Förderung des Wirtschaftsstandortes Landau sowie
- die Bearbeitung der sozialen Aufgabenstellungen und der gesellschaftlichen Fragen.

Diese genannten Handlungsschwerpunkte wurden, wie bereits erwähnt, Ende des 2. Halbjahres 2019 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht absehbar, welche gesellschaftlich und wirtschaftlich schwerste Krise seit dem 2. Weltkrieg uns allen bevorsteht. Die Corona-Krise mit ihrer dynamischen Entwicklung macht es nun erforderlich, dass gesetzte Prioritäten nochmals neu zu beleuchten, was unter Umständen eine Anpassung, Verschiebung oder Streichung zur Folge haben kann. Dieser Herausforderung gilt es sich im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2020 zu stellen.

Mit Blick auf die demographische Entwicklung, den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise, dem weiteren Anstieg von Standards, dem Wachsen der Stadt und den Verbesserungen, insbesondere bei der Kinderbetreuung, muss von einem weiteren Anstieg der Aufwendungen für Soziales und Jugend ausgegangen werden. Dies zeigte bereits die Planung für das Haushaltsjahr 2020 deutlich und wird sich im Nachtragshaushalt 2020 weiter manifestieren. Weiter muss mit steigenden Personalkosten, nicht nur aufgrund von Tarifsteigerungen, sondern auch durch die Schaffung zusätzlicher Stellen, gerechnet werden.

Trotz bester wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und steigenden Erträgen gelingt es nicht, die Lücke zwischen Aufwand und Ertrag in der Planung zu verringern. Ein gesetzlich vorgeschriebener planerischer Haushaltsausgleich ist somit auch in den kommenden Jahren nicht erreichbar.

Der eingeschlagene Weg der Haushaltskonsolidierung muss fortgesetzt werden. Es darf nicht das Gefühl der Vergeblichkeit der unternommenen Maßnahmen auftreten. Von Seiten der ADD wird in der Genehmigung des Haushaltes 2020 gefordert, dass der Abbau der Liquiditätskreditverschuldung vorrangige Pflicht ist. Auch sollen alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen, auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten, wahrgenommen werden. Insbesondere die Forderung der Kommunalaufsicht, die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes betreffend, unterstreicht dies. Im freiwilligen Leistungsbereich wurde die Zuschussobergrenze durch die ADD gedeckelt. Eine grundsätzliche Ausweitung des freiwilligen Leistungsbereichs wird seitens der Kommunalaufsicht nicht akzeptiert, es sei denn, die zusätzlichen Mittelbedarfe werden nachweislich vollständig an anderer Stelle durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen oder Mehrerträgen gegenfinanziert. In wie fern und in wie weit dies mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie umsetzbar sein wird bleibt abzuwarten.

Weitere Forderung der Kommunalaufsicht ist die planerische „Zuführung“ des hälftigen Buchwertes bei der Veräußerung von Grundstücken in den konsumtiven Teil der Finanzrechnung, was zur

Folge hat, dass diese Einzahlung nicht zur Finanzierung von Investitionen, sondern (durch die Aufnahme von Investitionskrediten) zur Tilgung von langfristigen Liquiditätskrediten zu verwenden ist.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Stadt Landau in der Pfalz zum Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz im Jahr 2012 wurden Maßnahmen beschlossen, welche zum einen die Reduzierung von Aufwendungen und zum anderen die Erhöhung von Erträgen zur Folge hatten. Bereits im ersten Jahr, als auch in den Folgejahren zeigte sich, dass diese Maßnahmen ihre Wirkung nicht verfehlen. Eine stetige Überprüfung der „freiwilligen Leistungen“ ist weiterhin erforderlich, wie die jährliche Behandlung dieses Themas im Rahmen der Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht zeigt.

Nachdem es der Stadt Landau im Haushaltsjahr 2018 gelungen ist, langfristige Liquiditätskredite in Höhe von gesamt 30 Mio. Euro zu tilgen, konnte im Haushaltsjahr 2019 nochmals ein Rückgang der Liquiditätsverschuldung in Höhe von 11,17 Mio. Euro erreicht werden. Es bleibt abzuwarten, ob aufgrund der im Haushaltsplan des Jahres 2020 veranschlagten Auszahlungs- und Einzahlungsansätze dies auch in den Folgejahren gelingen wird.

Bei der Ausschreibung von Krediten ist die Stadt Landau in der positiven Lage durch ein breitgefächertes Anbieterportfolio aus mehreren Angeboten auszuwählen. Jedoch bleibt hier abzuwarten, ob auch von Seiten der Kreditinstitute zukünftig ein Rating von Kommunen auf Grundlage von Bilanzkennzahlen und Abschlussergebnissen zur Entscheidung über die Vergabe eines Kredites herangezogen werden wird. Zwar konnte die Stadt Landau durch die positiven Abschlüsse der letzten Jahre das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital wieder auf das Niveau der Eröffnungsbilanz im Jahr 2008 (Einführung der doppelten Rechnungslegung) erhöhen. Allerdings werden, sollten sie eintreffen, die geplanten Fehlbeträge der nächsten Haushaltsjahre dieses Eigenkapital sukzessive wieder aufzehren.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich die Stadt Landau aufgrund des durch die Kämmerereiabteilung praktizierten Zins- und Schuldenmanagements, welches besonderen Augenmerk auf die Laufzeit und damit auf Fälligkeitstermine auch bezüglich von Prolongationen legt, vor Schwankungen des Zinsmarktes schützt. Das

Problem der „Klumpenbildung“ soll so ausgeschlossen und längerfristige Zinssicherheit erzielt werden.

Nachdem ein Rückgang der Flüchtlingszahlen festgestellt werden konnte und die Erstversorgung bewältigt wurde, ist es immer noch daran dafür zu sorgen, dass Strukturen wieder geordnet werden. Eine große Herausforderung ist die Integration der Flüchtlinge, was eine Anpassung des bestehenden Integrationskonzeptes an die aktuelle Situation erforderte. Hierfür ist die Unterstützung von Bund und Land, gerade in finanzieller und organisatorischer Hinsicht, unumgänglich. Die Lasten müssen gleichmäßig verteilt werden und können nicht nur den Kommunen, insbesondere den kreisfreien Städten, auferlegt werden. Es bleibt abzuwarten ob nicht gerade auch bei diesem Thema eine 2. Flüchtlingswelle, durch den Coronavirus bedingt, zu befürchten ist. Schon heute zeigen sich in den Flüchtlingslagern in Griechenland und der Türkei verheerende Situationen, welche das Schlimmste befürchten lassen.

Weitere Risiken für die städtische Haushaltssituation bestehen in überproportional steigenden Aufwendungen im Jugend- u. Sozialbereich sowie durch die demografische Entwicklung der Bevölkerung. Die Kosten und gesamtstaatlichen Finanzierungsanteile lassen sich derzeit noch nicht abschätzen.

Die Entwicklung des ehemaligen Gartenschaugeländes als Wohnpark zeichnet sich weiterhin positiv ab. Trotz des anhaltenden Baubooms der letzten Jahre stieg die Nachfrage nach Wohnungen schneller als das Angebot, was zur Knappheit und steigenden Preisen für den Bau und die Mieten von Wohnraum führt.

Stadtentwicklung endet nicht an einem bestimmten Stichtag, sondern ist eine Daueraufgabe. Sie in die richtigen Bahnen zu lenken und jeweils auch Entscheidungen zu treffen, ist vorderste Aufgabe der Politik, der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich immer noch, dass das bereits im Dezember 2015 verabschiedete Wohnraumversorgungskonzept richtig und wichtig war, um ein ineinandergreifendes Maßnahmenbündel von Zielsetzungen und Wahl der richtigen Instrumente zu haben. Es gilt nun den festgestellten Bedarfen zeitnah Angebote gegenüber stellen zu können.

Doch nicht allein durch das Projekt „Landau baut Zukunft“, welches im 1. Halbjahr 2017 durch einen eigenen Nachtragshaushalt konkretisiert und in den Haushalten 2018ff fortgeschrieben wurde, stellt sich die Stadt Landau der Herausforderung, Wohnraum für die unterschiedlichen Bedürfnisse zu schaffen. Auch die, dem Eigenbetrieb Gebäudemanagement Landau eingeräumte, Sonderkreditermächtigung zur Schaffung von neuen städtischen Wohnungen muss als zentraler Meilenstein zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums im Rahmen des o.g. Maßnahmenbündels angesehen werden und wird die Zukunft mitbestimmen.

Auch die zukünftige Gestaltung der Verkehrssituation in Landau wird in den kommenden Jahren zu einer zentralen Frage. Das Integrierte Mobilitätskonzept sowie wichtige Investitionen in die Infrastruktur sind hierbei unerlässlich. Hier ist zukünftig auch auf die Stärkung des ÖPNV-Angebotes zu achten.

Ebenfalls als herausfordernde Aufgabe kann die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, als „Masterplan“ der künftigen Stadtentwicklung, angesehen werden. Hier befindet man sich mitten im Prozess, welcher voraussichtlich Ende des Jahres abgeschlossen sein wird.

Landau in der Pfalz, 25. Juni 2020

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Martin Messemer
Finanzverwaltung /
Wirtschaftsförderung